

Beschluss vom 3. Mai 2022

**Kleine Anfrage 2021/31**

**betreffend Geschäftsberichte kantonalen Institutionen: Digitalisierte Ausgaben reduzieren Papierverbrauch**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. August 2021 stellt Kantonsrat Lorenz Laich Fragen zur Notwendigkeit, zu den Kosten und zum Ressourcenverbrauch im Zusammenhang mit den Geschäftsberichten kantonalen Institutionen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Welche Stellen sind nachweislich darauf angewiesen, die jährlichen Geschäftsberichte von kantonalen Institutionen in physischer Form vorliegen zu haben bzw. physisch zu archivieren?*

Der Kantonsrat übt nach Art. 52 Abs. 2 und Art. 55 Kantonsverfassung (SHR 101.000) die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Gerichtsbehörden aus. Nach Art. 34 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> Kantonsratsgesetz (SHR 171.100) wird die Oberaufsicht vom Kantonsrat hauptsächlich anhand der Prüfung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Kantonsrechnung und der jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichts sowie aufgrund von Berichten der ständigen Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission, Justizkommission, Gesundheitskommission) ausgeübt. Ebenso werden die Geschäftsberichte privatrechtlicher Unternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates (SHR 171.110) regelt sodann in § 10 Abs. 1 und 2 die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen in Bezug auf die zu prüfenden Verwaltungs- und Geschäftsberichte. Weiter sieht Art. 47 Abs. 4 Kantonsverfassung vor, dass die Akten der Behörden – mithin auch die Geschäftsberichte – zu archivieren sind.

Dem Kantonsrat werden in Anwendung der vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen sowie der Spezialgesetzgebungen (vgl. z.B. Art. 11 Abs. 1 Spitalgesetz, SHR 813.100; Art. 11 lit. b Hochschulgesetz, SHR 414.200; Art. 4 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz, SHR 960.100; Art. 14 Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank, SHR 951.100) folgende Verwaltungs- und Geschäftsberichte zur Prüfung und Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet:

- Kanton Schaffhausen: Verwaltungsbericht

- Kanton Schaffhausen: Staatsrechnung und Staatsrechnung Detailzahlen
- Obergericht: Amtsbericht
- Spitäler Schaffhausen: Geschäftsbericht und Finanz- und Leistungsbericht
- Pensionskasse Schaffhausen: Geschäftsbericht
- Gebäudeversicherung: Geschäftsbericht
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen: Geschäftsbericht
- Sonderschulen Schaffhausen: Geschäftsbericht
- Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG: Geschäftsbericht
- Schaffhauser Kantonalbank: Geschäftsbericht

Die Rechtsgrundlagen sehen somit vor, dass dem Kantonsrat Verwaltungs- und Geschäftsberichte zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sind. Die Rechtsgrundlagen enthalten soweit ersichtlich keine Regelungen zur konkreten Form der Berichte (Vollversion oder Kurzversion, Printfassung, elektronische Fassung usw.).

Mit Ausnahme der Schaffhauser Kantonalbank, die ihren Jahresbericht 2021 erstmals in einer gedruckten Kurzversion und einer elektronischen Vollversion veröffentlicht hat, unterbreiten alle oben erwähnten Institutionen bis anhin dem Kantonsrat einen gedruckten Geschäftsbericht. Die Spitäler Schaffhausen legen zudem einen Flyer "Die Spitäler Schaffhausen in Zahlen" vor, der mit einem QR-Code die Vollversion des Geschäftsberichtes erschliesst. Die Pensionskasse Schaffhausen lässt eine Vollversion (Adressat: Kantonsrat, Behörden, angeschlossene Arbeitgeber) und eine Kurzversion des Geschäftsberichtes (Adressat: Versicherte) drucken.

*2. Welche Menge an Papier wird für das physische Erstellen aller dieser Rechenschaftsberichte insgesamt verbraucht?*

Für die Erstellung der Verwaltungs- und Geschäftsberichte der oben erwähnten Institutionen (ohne Schaffhauser Kantonalbank) wurden im Jahr 2020 insgesamt rund 800 kg Papier benötigt.

*3. Wie hoch belaufen sich - approximativ - die Gesamtkosten für das Erstellen dieser zahlreichen Jahresberichte in physischer Form? (Druck, Transporte bzw. Versand etc.)*

Die Druckkosten der Verwaltungs- und Geschäftsberichte der oben erwähnten Institutionen (ohne Schaffhauser Kantonalbank) betragen im Jahr 2020 insgesamt rund 47'500 Franken (ohne MwSt.). Hinzu kommen die Transport- und Versandkosten, sodass von Gesamtkosten in Höhe von rund 50'000 Franken auszugehen ist.

*4. Ist es aus Optik des Regierungsrats grundsätzlich möglich, dass diese Rechenschaftsberichte ausschliesslich noch in digitaler Form erstellt werden oder müssten hierzu gesetzliche Grundlagen angepasst werden?*

Aus Sicht des Regierungsrates ist es grundsätzlich möglich, die Verwaltungs- und Geschäftsberichte ohne Änderung allfälliger Rechtsgrundlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Kantonsrat als Adressat der erwähnten Verwaltungs- und Geschäftsberichte wird dabei zu entscheiden haben, in welcher Form er diese Berichte künftig erhalten möchte. Zur Ressourcenschonung und mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Abläufe erscheint dem Regierungsrat die von der Schaffhauser Kantonalbank erstmals für den Geschäftsbericht 2021 erstellte gedruckte Kurzversion in Kombination mit der im Internet zur Verfügung stehenden elektronischen Vollversion ein prüfenswertes Modell zu sein. Dabei gilt es festzuhalten, dass je nach Behörde oder Institution, die einen Verwaltungs- oder Geschäftsbericht zu erstellen hat, die Informationsdichte oder der Adressatenkreis unterschiedlich sein kann, sodass die betroffenen Behörden und Institutionen über die Art und Weise der Publikation zu entscheiden haben. Sollte eine Abkehr von der bisherigen Publikationspraxis in Auge gefasst werden, wäre aus Sicht des Regierungsrates vorgängig der Hauptadressat Kantonsrat einzubeziehen bzw. zumindest darüber zu informieren.

Schaffhausen, 3. Mai 2022

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger